

Ruderordnung der Kettwiger Rudergesellschaft



Präambel

Die Ruderordnung gilt für alle Clubmitglieder und Gäste.

Sie gibt Orientierung in wesentlichen Sicherheitsfragen, zum pfleglichen Umgang mit dem Vereinseigentum und Gepflogenheiten im sportlichen Miteinander.

Sie ersetzt nicht die Bestimmungen der RuhrschiFFfahrtsverordnung Ruhr (RuhrSchVo-Ruhr) und andere Gesetze und Verordnungen, die selbstverständlich vorrangig zu beachten sind.

Ruderberechtigung

Jeder Nutzer eines Ruderbootes muss schwimmen können.

Die Boote und Skulls / Riemen sind in der am Fahrtenbuch aushängenden Bootsliste den verschiedenen Nutzergruppen zugeordnet.

Neumitgliedern, die nach dem 1.6.2011 beigetreten sind und die mehr als 500 km im Verein gerudert oder anders Ihre Erfahrung aus früheren Rudertätigkeiten gezeigt haben und am Theoriekurs teilgenommen haben, wird ein Ruderpass verliehen.

Mit Erwerb des Ruderpasses erhalten Neumitglieder auf Wunsch einen Vereinsschlüssel und können auch außerhalb der offiziellen Ruderzeiten Boote nutzen.

Zur Integration von Neumitgliedern ist es gewünscht, dass diese in Booten mit Altmitgliedern integriert werden.

Gäste dürfen nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied oder Trainer gegen einen Gastbeitrag Boote nutzen.

Anfänger und Minderjährige dürfen nur unter Aufsicht oder nach Anweisung der Trainer oder Ausbilder auf das Wasser.

Bootsnutzung

Fahrten außerhalb der ausgeschriebenen Ruderzeiten sind so zu legen, dass zu Beginn der Ruderzeiten alle Boote des Freizeitsports verfügbar sind.

Nach jeder Fahrt sind die Boote einschließlich Zubehör zu säubern und zu trocknen.

Nach der Rückkehr von Veranstaltungen außerhalb des Clubgeländes sind die Boote umgehend zu reinigen und aufzuriggern, um sie für den Ruderbetrieb wieder verfügbar zu machen.

Schäden sollten möglichst sofort behoben oder im Fahrtenbuch vermerkt werden, damit das Boot schnell wieder voll einsatzfähig ist.

Motorboote dürfen nur zum Zwecke des Trainings, der Aufsicht und für den Regattabetrieb genutzt werden. Der Vorstand regelt die Bedingungen für die Nutzung.

Fahrtenbuch

Das ‚Fahrtenbuch‘ ist eine Urkunde gegenüber den Wasser- und Schifffahrtsbehörden. Die Eintragungen müssen daher den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Jede Fahrt ist vor Fahrtantritt vollständig einzutragen. Steht das elektronische Fahrtenbuch nicht zur Verfügung ist ein entsprechender Eintrag in Papierform vorzunehmen.

Bei Mannschaftsbooten ist ein Bootsführer/Obmann zu bestimmen, der die Verantwortung für Mannschaft und Boot trägt, das Kommando hat und die wesentlichen Entscheidungen trifft. Das Fahrtenbuch bestimmt automatisch den Schlagmann als Obmann, es sei denn es wird geändert.

Jede Fahrt ist nach Beendigung vollständig auszutragen.

Unfälle mit Personen- bzw. Haftungsschäden sind dort unter Bemerkungen zu erfassen und dem geschäftsführenden Vorstand unmittelbar nach Fahrtende zu melden.

Schäden an Bootsmaterial und Zubehör sind im Fahrtenbuch im Feld Bootsschaden zu melden (nicht unter Bemerkungen!) und ggf. dem Trainer mitzuteilen. Bei großen Schäden ist der Vorstand umgehend zu informieren.

Ruderfahrten, die nicht vom Bootshaus der KRG durchgeführt werden, sind zeitnah einzutragen und mit der Bemerkung „Nachtrag“ zu kennzeichnen.

Fahrtordnung

Auf der Ruhr gilt Rechtsverkehr und die Kurven sind auszufahren. Missachtung hat leider schon zu Zusammenstößen eigener Boote mit großen Schäden geführt.

Berufsschiffahrt hat immer Vorfahrt. Besondere Vorsicht gilt gegenüber allen anderen Wassersportlern, z.B. Tretboote.

Ab- und Anlegen gegen die Strömung (Ausnahme: Der Wind treibt das Boot stromauf).

Sicherheit

Es ist grundsätzlich sinnvoll, Handys in Schutzhülle im Boot zu führen.

Vor Fahrtantritt ist sich ausreichend über die Wetter- und Wasserlage zu informieren.

Vom **1. November bis 31. März**, darüber hinaus, wenn die Wassertemperatur weniger als 15 Grad beträgt, wird der Einsatz von Rettungswesten dringend empfohlen. Die Aktiven haben selbst für die Anschaffung und Funktionalität der Rettungswesten zu sorgen. Der Verein unterstützt gern bei der Beschaffung.

Kentert ein Boot, ist es als Schwimmhilfe zu nutzen. In kaltem Wasser verliert man schon nach wenigen Metern die Fähigkeit, selbst zu schwimmen. Die Gekenterten versuchen deshalb, mit dem Boot das Ufer zu erreichen. Andere Boote unterstützen sie ggf. dabei. Dabei hat die Sicherung des Bootes keinen Vorrang vor der Selbstrettung.

Nachtfahrten sind nicht gestattet. Ruderfahrten sind frühestens nach Sonnenaufgang zu beginnen und vor Sonnenuntergang zu beenden.

Hochwasser gilt bei einem Wasserstand von 358 cm am amtlichen Pegel Hattingen. Es ist jeglicher Fahrzeugverkehr auf der Ruhr untersagt. Der Pegel wird auf der Internetseite der KRG oder unter 02324-25757 angegeben.

Bei **Gewitter** ist das Gewässer sofort zu verlassen. Auf dem Wasser besteht Lebensgefahr. Es wird an der nächsten geeigneten Uferstelle, eventuell einem fremden Steg, angelegt, das Boot gesichert. Die Ruderer suchen möglichst ein Gebäude oder Auto auf. Hat man keine Möglichkeit für einen Unterschlupf, dann sollte

man einen möglichst tiefen Punkt im Gelände aufsuchen. Dort sollte man sich mit zusammengezogenen Füßen hinsetzen.

Bei **schlechter Sicht** (wenn das andere Ufer nicht zu sehen ist) dürfen keine Fahrten angetreten werden. Bereits angetretene Fahrten sollten unverzüglich beendet bzw. abgebrochen werden.

Bei **Eis**, auch wenn es nur am Ufer festzustellen ist, besteht absolutes Ruderverbot. Treibende Eisschollen stellen ein hohes Risiko für Gesundheit und Material dar.

Musikabspielgeräte sind während der Fahrt nicht zulässig.

Minderjährige haben einmal jährlich die Teilnahme an einer Sicherheitseinweisung nachzuweisen, die möglichst Ende Oktober / Anfang November von der KRG angeboten wird.

Rudertouren und Wanderfahrten

Das Hausgewässer geht vom Wehr Baldeneysee (Ruhr km 29,3) bis zum Wehr Kettwig (Ruhr km 21,6)

Rudertouren sind alle Fahrten, die das Hausgewässer verlassen.

Wanderfahrten sind eintägige Rudertouren von mindestens 30 km oder mehrtägige Rudertouren von mindestens 40 km ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Bootshaus.

Trainingskilometer, Trainingslager und Regatten sind keine Rudertouren.

Rudertouren dürfen nur mit Gigbooten durchgeführt werden.

Das Befahren von Bootsgassen mit im Boot befindlicher Besatzung ist nicht zulässig.

Rudertouren und deren besondere Bedingungen sind vor Fahrtantritt mit dem Wanderruderwart abzusprechen. Der Wanderruderwart gibt weitere Hinweise und Richtlinien für Rudertouren vor.

Ruderkleidung

Es darf nur in Sportbekleidung gerudert werden. Insbesondere bei trüber Witterung wird leuchtend orange Kleidung empfohlen.

Zu offiziellen ruderischen Anlässen (wie z.B. An- und Abrudern, Regatten und Wettkämpfen, Sternfahrten etc.) soll die Vereinskleidung getragen werden, die von der Trainingsleitung festgelegt wird.

Abschluss

Mitglieder des Vorstandes und Trainer können jederzeit abweichende oder ergänzende Entscheidungen treffen.

Sollten Teile der vorliegenden Ruder- und Bootsbenutzungsordnung undurchführbar oder rechtlich unhaltbar sein, werden diese durch geeignete Passagen ersetzt.

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schäden durch die Nichtbeachtung der Ruderordnung haftet jeder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Essen-Kettwig, den 24.11.2013

Der Vorstand